

Sozialgericht Halle

S 18 AS 5186/09

Aktenzeichen



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,
99765 Görzbach

– Klägerin –

gegen

Jobcenter Mansfeld-Südharz, vertr. d. d. Geschäftsführung,
Baumschulenweg 1, 06526 Sangerhausen

– Beklagter –

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am
15. März 2017 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Jansen, be-
schlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Berichtigung der Sitzungsniederschrift vom
22.3.2016 wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Protokollberichtigung hat im Ergebnis keinen Erfolg.

Die Berichtigung der Sitzungsniederschrift gemäß § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 164 Zivilprozessordnung (ZPO) erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag: Ein erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung – und damit verspätet – gestellter Antrag auf Protokollergänzung (§ 202 SGG i.V.m. § 160 Abs. 4 Satz 1 ZPO) kann u.U. als Berichtigungsantrag behandelt werden. Die Berichtigung kann nach § 164 Abs. 1 ZPO jederzeit erfolgen und ist bis zum Eintritt der Rechtskraft in der Hauptsache möglich.

Nach diesem Maßstab hat der Antrag auf Protokollberichtigung zunächst schon deshalb keinen Erfolg, weil durch den gerichtlichen Vergleich vom 22.3.2016 das sozialgerichtliche Verfahren abgeschlossen wurde. Gemäß Ziff. 2 des Vergleichs haben die Beteiligten des Verfahrens erklärt, dass sämtliche Ansprüche erledigt seien. Insofern fehlt dem Antrag das Rechtsschutzbedürfnis.

Außerdem hat der Protokollberichtigungsantrag auch deshalb keinen Erfolg, weil die Sitzungsniederschrift vom 22.3.2016 nicht unrichtig ist.

Für die Frage, ob ein Protokoll unrichtig ist, kommt es darauf an, ob aus der Sicht des Verhandlungstermins, auf den sich das Protokoll bezieht, der Vorgang protokollierungspflichtig ist (BFH-Beschluss vom 21. August 2007 X S 16/07 (PKH)). Das Protokoll braucht nur den äußeren Ablauf der Verhandlung wiederzugeben, nicht deren gesamten Inhalt. Hierzu gehören die in § 160 Abs. 1 ZPO bezeichneten Formalien, die in Abs. 3 dieser Vorschrift benannten Vorgänge sowie die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung i.S. von § 160 Abs. 2 ZPO. Wesentlich i.S. von § 160 Abs. 2 ZPO sind alle entscheidungs- und ergebniserheblichen Vorgänge, damit sich die Rechtsmittelinstanz im Einzelfall von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens effektiv überzeugen kann. Hingegen ist nicht notwendig die Aufnahme dessen, was nur theoretisch möglicherweise von Bedeutung werden könnte, zumal die Beteiligten es gemäß § 160 Abs. 4 Satz 1 ZPO in der Hand haben, bis zum Schluss der Verhandlung den Antrag zu stellen, bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufzunehmen (BFH-Beschluss in BFH/NV 2207, 2316).

Die Bestimmung, was wesentlich ist, trifft der Vorsitzende im Rahmen eines weiten Ermessens.

Die für die Bezeichnung der Verhandlung und zur Kennzeichnung der Sache, der Beteiligten und Erschienenen erforderlichen Angaben sind durch das Protokoll festzustellen (§ 160 Abs. 1 ZPO). Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Vorgaben lässt sich keine Unrichtigkeit des Protokolls feststellen. Das Protokoll muss zwar den Ort und den Tag der mündlichen Verhandlung enthalten, nicht aber die Uhrzeit des Aufrufs der Sache (vgl. OLG Köln NJW – RR 1992, 1022) oder die genaue Uhrzeit des Schlusses der Verhandlung oder der Sitzung (BPatG, Beschluss vom 24.3.99 – 34 W (pat) 35/96). Im Ergebnis gehört danach die Uhrzeit der Verhandlung / Sitzung nicht zu den Vorgängen, die gem. § 202 SGG i.V.m. § 160 Abs. 1 ZPO zu protokollieren gewesen wären. Sie sind danach der Berichtigung nicht zugänglich.

Jansen